

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 27.05.2021

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 20,45 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

17.05.2021

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Franz Haumer | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. GR Andrea Bachofner | 6. GR Stefanie Bruckmüller BSc |
| 7. GR Michael Gall | 8. GR Stefan Kolm |
| 9. GR Franz Krauskopf jun. | 10. GR Sandra Leb-Stangl |
| 11. GR Dietmar Millner | 12. GR Maximilian Mörzinger |
| 13. GR Dr. Hubert Prinz | 14. GR Johannes Schmidt BSc |
| 15. GR Stefan Semper | 16. GR Martina Stitz |
| 17. GR Bernhard Teubl | 18. |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. keine Zuhörer |
|--|------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| 1. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 2. GR Dietmar Butschell |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18. März 2021 – Bgm.
2. Siedlung Reinprechtsfeld; Regulativ zur Vergabe von Grundstücken – Bgm.
3. Grundbesitz der Stadtgemeinde Weitra; Kaufantrag für das Grundstück 321/2, KG Weitra – StR Huber
4. Prüfungsausschuss; Bericht der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra vom 08.03.2021 – Bgm.
5. Ankauf eines HLFA 1 für die FF-Wetzles – Bgm., StR Haumer
6. Wohnung Bahnhofstraße 225/9; Vergabe nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.
7. Wohnung Bahnhofstraße 222/9; Vergabe nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.
8. Hans Matthaei-Stiftungsfonds; Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zum RA 2020 – Bgm.
9. Bauhof; Beschaffung Elektrofahrzeug Peugeot Lieferwagen – StR Ing. Walter
10. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18. März 2021 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Siedlung Reinrechtsfeld; Regulativ zur Vergabe von Grundstücken – Bgm.

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra wickelt mit dem Bauland „Reinrechtsfeld“ zum ersten Mal seit mehreren Jahren wieder ein Bauland-Projekt selbst ab. Vom Ankauf, Planung der Infrastruktur, Bewerbung und Vermarktung, bis zum Wiederverkauf wird das Projekt mit allen damit verbundenen Schritten durch die Stadtgemeinde koordiniert. Aufgrund der letzten Raumordnungsnovelle und eines großen Improvisationsspielraumes bei der Vergabe von Baugrundstücken der Stadtgemeinde Weitra soll nunmehr, nach der Sitzung des Bauausschusses vom 12. April 2021, folgendes Regulativ hierfür beschlossen werden.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgendes Regulativ zum Verkauf der Grundstücke im Bauland Reinrechtsfeld möge beschlossen werden:

Regulativ zur Vergabe von Baugrundstücken in der Stadtgemeinde Weitra

Die Stadtgemeinde Weitra wickelt mit dem Bauland „Reinrechtsfeld“ zum ersten Mal seit mehreren Jahren wieder ein Bauland-Projekt selbst ab. Vom Ankauf, Planung der Infrastruktur, Bewerbung und Vermarktung, bis zum Wiederverkauf wird das Projekt mit allen damit verbundenen Schritten durch die Stadtgemeinde koordiniert. Aufgrund der letzten Raumordnungsnovelle und eines großen Improvisationsspielraumes bei der Vergabe von Baugrundstücken der Stadtgemeinde Weitra soll nunmehr folgendes Regulativ hierfür beschlossen werden.

Präambel

Die Stadtgemeinde Weitra verfolgt bei der Aufschließung von Bauland, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgend, eine bestmögliche ökonomische Verbauungsdichte und wirtschaftliche Erschließung. Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes für die Aufschließung von Bauland und dem Ziel der Schaffung von Hauptwohnsitzen, wird mit der gegenständlichen Richtlinie ein möglichst geringer Flächenverbrauch für einzelne Bauplätze angestrebt.

1. Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie ist ausschließlich auf Grundstücke der Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet iSd NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014 i. d. g. F.) anzuwenden, welche ab dem 01.01.2021 seitens der Stadtgemeinde Weitra als Verkäuferin an natürliche Personen zur Errichtung eines Eigenheimes zum Verkauf angeboten werden.

2. Reservierung

Für interessierte Bauwerber führt das Bauamt der Stadtgemeinde Weitra eine unverbindliche „Interessentenliste“. Sobald für Baulandwohngebiete die Parzellierung vom Bauausschuss festgelegt wurde bzw. die Baulandaufschließungszone vom Gemeinderat freigegeben wurde, werden die Interessenten in der Reihenfolge der eingelangten Interessensbekundungen schriftlich oder mündlich durch das Bauamt informiert. Zeitgleich werden die Informationen öffentlich zugänglich gemacht bzw. der Verkauf entsprechend beworben. (Stadtnachrichten, Amtstafel, Homepage, Immobilienplattformen, usw.) Ab diesem Zeitpunkt ist die Reservierung einer Baulandparzelle möglich, die Reservierung hat schriftlich unter Angabe von allen erforderlichen Daten (Name, Parzelle, usw.) zu erfolgen. Jeder Interessent kann nur eine Reservierung im 1. Rang für eine Baulandparzelle in der Gemeinde Weitra abgeben. Reservierungen im 2. Rang oder nachfolgenden Rängen sind mehrfach möglich. Der Interessent verpflichtet sich binnen 6 Monaten eine Reservierung in eine verbindliche Kaufzusage umzuwandeln und den Ankauf binnen weiterer 3 Monate durchzuführen (Einlangen des Kaufvertrages in der Gemeinde). Wenn für das Baugrundstück Interessenten im 2. Rang eingetragen sind, wird die Frist für die verbindliche Kaufzusage auf 3 Monate verkürzt. Die Stadtgemeinde Weitra kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Fristen

nach Beschluss im Stadtrat verlängern. Auf die Reservierungen besteht kein Rechtsanspruch, nach Ablauf der Fristen erlöschen die Reservierungen.

3. Vergabe

Die rechtswirksame Vergabe von Baulandparzellen erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderatsbeschluss zum Verkauf der Baulandparzelle. Sollten die Käufer Eigentümer von bestehenden Liegenschaften und/oder Bauland-Grundstücken in der Gemeinde sein, so ist der Bedarf an Bauland und die weitere Nutzung der bestehenden Liegenschaften darzulegen. Der Gemeinderat kann ohne Angabe von Gründen den Verkauf untersagen, wenn Verdacht darauf besteht, dass die nachfolgenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder der Verdacht der Grundstücksspekulation besteht.

4. Bauverpflichtung

Der Käufer hat sich zu verpflichten, auf dem Baugrundstück ein Ein- oder Zweifamilienhaus zu errichten und mit den Bauarbeiten innerhalb von zwei Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages zu beginnen und dieses Haus innerhalb weiterer fünf Jahre bezugsfertig herzustellen und innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Weitra zu begründen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen bedingt sich die Stadtgemeinde Weitra, ein im Kaufvertrag zu vereinbarendes Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht aus, welches auch eine finanzielle Schadloshaltung der Stadtgemeinde Weitra am Käufer, für die im Zuge des Rückkaufes entstehenden Kosten vorsieht. Die Stadtgemeinde Weitra kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen („Härtefällen“, z.B. bei Vorliegen von sozialen oder wirtschaftlichen Missverhältnissen) von einer Ausübung des Wiederkaufsrechtes oder des Vorkaufsrechtes absehen oder von Nebenbedingungen (z.B. Wiederherstellung des Naturzustandes bei begonnener Bauführung) absehen.

5. Nichtveränderung der Grundstücksflächen und -grenzen

Die von der Stadtgemeinde Weitra bei der Parzellierung der Bauplätze im Einzelnen festgelegten Grundstücksgestaltungen und Grundstücksgrößen folgen den Interessen der örtlichen Raumplanung und sind für den Käufer rechtsverbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksfläche und/oder der Grundstücksgrenzen (Grundstücksvereinigung,

Grundstücksteilung, Grenzveränderungen, etc.), auch mit Nachbargrundstücken, durch den Käufer ist für die Dauer von 20 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages unzulässig.

6. Infrastruktur zur Erschließung der Grundstücke

Die Stadtgemeinde Weitra ist bemüht, für jedes Grundstück technisch sinnvolle Anschlussmöglichkeiten für Regenwasser- und Schmutzwasserkanal und Trinkwasser herzustellen. Für Regen- und Schmutzwasserkanal gilt grundsätzlich eine Anschlusspflicht an das Abwassersystem lt. NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F.(§ 45 Abs. 2 und 3). Die Einmündungstiefen sind lt. Planunterlagen ersichtlich und werden nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und technischen Machbarkeit hergestellt. Sollten Bauwerber Gebäude auf dem Grundstück so platzieren, dass ein ausreichendes Gefälle zum Anschlusspunkt nicht erreicht wird und aufgrund dessen Abwasserpumpwerke erforderlich werden, sind diese auf Eigengrund zu errichten. Sämtliche für die Anschaffung, Errichtung und Wartung anfallenden Kosten sind vom Bauwerber zu tragen. Gleiches gilt, wenn Kellergeschosse mit Abwasseranlagen errichtet werden, die nicht über ein ausreichendes Gefälle zum Anschlusspunkt verfügen. Die Stromversorgung der Grundstücke erfolgt durch die Netz NÖ, die Versorgung mit Breitband Internet durch den jeweiligen Netzbetreiber (NÖGIG, A1 Telekom, etc.). Absprachen zu Anschlussbedingungen sind grundsätzlich direkt mit den Netzbetreibern herzustellen.

7. Änderung von Höhenlagen

Für die Änderung von Höhenlagen der Grundstücke sind alle rechtlichen Auflagen, insbesondere die NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F., § 67 Veränderung der Höhenlage des Geländes, einzuhalten. Die Stadtgemeinde Weitra stellt den Bauwerbern sämtliche verfügbare Planunterlagen zu Geländehöhen und Straßenniveaus zu Verfügung. Sollten durch den Bauwerber Änderung von Höhenlagen am Grundstück, Terrassierungen etc. erfolgen, so sind sämtliche damit verbundenen Kosten (Baggerarbeiten, Stützmauern, etc.) durch den Bauwerber zu tragen.

8. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Vertragserrichtungskosten, die

Grunderwerbssteuer, die gerichtliche Eintragungsgebühr, die Beglaubigungskosten und Barauslagen, sind vom Käufer zu tragen.

9. Vertragstext für Kaufverträge

Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Käufer sind in zukünftige Kaufverträge folgende Vertragspunkte zwingend aufzunehmen:

1.1. Der Käufer verpflichtet sich auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück ein Ein- oder Zweifamilienhaus (Gebäude iSd NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F.) zu errichten, mit den Bauarbeiten innerhalb von zwei Jahren (abzustellen ist auf die Baubeginnmeldung iSd NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F.) ab Abschluss des Kaufvertrages zu beginnen, dieses Haus innerhalb weiterer fünf Jahre ab Baubeginnmeldung bezugsfertig herzustellen (abzustellen ist auf die Fertigstellungsmeldung iSd NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F.) und innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Weitra zu begründen. Die Bauverpflichtung gemäß diesem Vertragspunkt ist als Reallast grundbücherlich sicherzustellen.

1.2. Für den Fall der Nichterfüllung einer dieser Verpflichtungen, aus welchem Grunde immer, räumt der Käufer hiermit der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht gemäß §§ 1068 bis 1070 ABGB und das Vorkaufsrecht gemäß §1078 ABGB für alle Fälle der Veräußerung am vertragsgegenständlichen Grundstück ein. Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes oder Vorkaufsrechtes hat der Käufer auf eigene Rechnung binnen drei Monaten den Natur- und Rechtszustand des vertragsgegenständlichen Grundstückes bei Vertragsunterfertigung wiederherzustellen und unter Verzicht auf Bereicherungs- und/oder Aufwandsersatzansprüche satz- und lastenfrei ins Eigentum der Verkäuferin zu übertragen. Zug-um-Zug gegen Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen hat die Wiederkaufsberechtigte den Kaufpreis gemäß diesem Vertrag ohne Verzinsung und/oder Wertsicherung zurückzuerstatten bzw. hat die Vorkaufsberechtigte das bereits heute in Höhe des Kaufpreises gemäß diesem Vertrag ohne Verzinsung und/oder Wertsicherung vereinbarte Entgelt zu leisten. Alle mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes oder Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, hat der Käufer allein zu tragen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Verkäuferin ist berechtigt, im Falle der Verletzung der vorstehenden

Verpflichtungen die Wiederherstellung des Natur- und Rechtszustandes des vertragsgegenständlichen Grundstückes auf Rechnung des Käufers zu veranlassen und die diesbezüglichen Kosten sowie die vorgenannten Kosten, Steuern und Gebühren der Ausübung des Wiederkaufsrechtes oder Vorkaufsrechtes vom zu leistenden Kaufpreis in Abzug zu bringen. In allen Fällen der Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertragspunkt auf ihre Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden. Das Wiederkaufsrecht und das Vorkaufsrecht erlöschen, wenn die Fertigstellungsmeldung iSd NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. und die Hauptwohnsitzmeldung erfolgt sind. Die Kosten der Errichtung und Durchführung der Löschungserklärung im Grundbuch hat der Käufer zu tragen. Das Wiederkaufsrecht und das Vorkaufsrecht gemäß diesem Vertragspunkt sind grundbücherlich sicherzustellen.

1.3. Der Käufer verpflichtet sich, die Fläche und die Grenzen des vertragsgegenständlichen Grundstückes für die Dauer von 20 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages nicht ohne die Zustimmung der Stadtgemeinde Weitra zu verändern. Ausgenommen und zulässig bleibt – soweit noch nicht erfolgt – die Einverleibung des Grundstückes in den Grenzkataster (Grundstücksvermessung). Diese zivilrechtliche Verpflichtung besteht unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F.. Die Verpflichtung gemäß diesem Vertragspunkt ist als Dienstbarkeit der Nichtveränderung der Grundstücksfläche und -grenzen grundbücherlich sicherzustellen.

1.4. Die Kosten für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch samt Barauslagen sowie die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr in der gesetzlichen Höhe trägt der Käufer, welcher den Auftrag zur Errichtung des Vertrages erteilt hat. Die Immobilienertragsteuer in der gesetzlichen Höhe trägt die Verkäuferin. Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Grundbesitz der Stadtgemeinde Weitra; Kaufantrag für das Grundstück 321/2, KG Weitra – StR Huber

Sachlage: Am 15. März 2021 übergab Herr Johannes Schauer einen Kaufantrag für das Grundstück 321/2, EZ909 im Ausmaß von 648m² aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra. Am 31. März 2021 wurde eine Begehung im Beisein von Bgm. Layr, StR Huber, StR Ing. Walter, StADir. Winkler und Herrn Schauer am gegenständlichen Grundstück durchgeführt. Dabei wurde erhoben, ob der vor der Errichtung der Siedlung Böhmsstraße vorhandene Steig noch von der Allgemeinheit begangen werden kann. Da auf Grund der Parzellierung der Baugrundstücke keine durchgehenden Verbindung in das öffentliche Gut der Siedlung Böhmsstraße vorhanden ist, braucht man auf die von alters her gebräuchliche Steiganlage keine Rücksicht mehr nehmen. Mündlich wurde Herr Schauer von der möglichen weiteren Vorgangsweise unterrichtet.



Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Grundsätzlich möge Herrn Johannes Schauer der Kauf des Grundstücks 321/2 im Ausmaß von 648m² aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra genehmigt werden. Als Verkaufspreis werden € xx / m² festgelegt. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung eines eventuell nötigen Kaufvertrages verbundenen Kosten,

Steuern und Auslagen jeder Art trägt der Antragsteller. Nötige Verträge zur Eigentumsübertragung sind vom Antragsteller zu erstellen und vorzulegen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Prüfungsausschuss; Bericht der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra vom 08.03.2021 – Bgm.

Sachlage: Am 08. März 2021 um 15.00 Uhr fand eine Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses im Stadtamt Weitra statt. Auf der Tagesordnung fanden sich die folgenden Punkte.

- Rechnungsabschluss 2020
- Allfälliges

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von folgenden Feststellungen des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra: *„Es wurden beim Rechnungsabschluss 2020 keine Beanstandungen festgestellt.“*

Der Bericht möge von den Mandataren zur Kenntnis genommen werden. **Kein Antrag.**

5. Ankauf eines HLFA 1 für die FF-Wetzles – Bgm., StR Haumer

Sachlage: Das Kleinlöschfahrzeug der FF-Wetzles wurde im Jänner 1985 in den Dienst gestellt und leistet seither einen wertvollen Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung. Auf Grund des angeführten Alters von mittlerweile 36 Jahren ist eine dementsprechende Reparaturanfälligkeit gegeben und entspricht die Ausrüstung auch nicht mehr den Mindestanforderungen. Um weiterhin die Einsatzbereitschaft und eine bestmögliche Hilfe zu gewährleisten ist daher die Neuanschaffung eines Hilfeleistungsfahrzeuges-Allrad 1 (HLFA 1) mit einer zeitgemäßen Ausrüstung unumgänglich.

Nach einer intensiven Planungsphase und Einholung von Angeboten durch die FF-Wetzles zeigte sich auf Grund der Abmessungen, des höchstzulässigen Gesamtgewichts samt Allrad und insbesondere des Gesamtpreises, dass das angebotene HLFA 1 mit einem Fahrgestell der Marke Mercedes und einem Aufbau der Firma Rosenbauer den Vorgaben entspricht und angekauft werden soll.

Die Gesamtkosten für das Fahrzeug und die Ausrüstung belaufen sich auf ca. € 120.000,00 exkl. MWSt. Durch die Stadtgemeinde Weitra soll in einem ersten Schritt lediglich das Fahrzeug angeschafft werden und betragen die Kosten hierfür € 99.506,00 exkl. MWSt. Finanziert wird das Fahrzeug und die Ausrüstung durch eine Kostenbeteiligung der FF-Wetzles in der Höhe von ca. € 35.000,00, dem NÖ Landesfeuerwehrverband in der Höhe von € 43.000,00 und der Stadtgemeinde Weitra in der Höhe von ca. € 43.000,00.

Die Zahlungen werden im Jahr 2022 fällig und es sind hierfür € 43.000,00 im Budget vorzusehen. Vor Bestellung des Fahrzeuges ist die Zustimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu einer Fahrzeugförderung in der Höhe von € 43.000,00 abzuwarten. Die Lieferzeit beträgt zurzeit 12 Monate ab Bestellung.

Da die Firma Rosenbauer den Angebotspreis lediglich bis Ende Mai 2021 gewährt, von dem angebotenen Modell nur mehr wenige Fahrzeuge zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Listenpreise bevorsteht, wurde die Zustimmung bereits mittels Umlaufbeschluss eingeholt, damit war bei einer zeitnahen Bestellung eine Einsparung in der Höhe von ca. € 4.000,00 möglich. Auch sind lt. Fa. Rosenbauer coronabedingte Lieferschwierigkeiten auf Grund der weltweiten Zulieferung bereits abzusehen und werden sich diese auf spätere Bestellungen auswirken.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Ein HLFA 1 für die FF-Wetzles möge zu einem Preis von € 119.407,20 inkl. MWSt angekauft werden. Abzüglich der Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der MWSt.-Rückerstattung belaufen sich die Nettokosten auf € 59.506,00, welche gemeinsam von der Stadtgemeinde Weitra und der FF-Wetzles getragen werden. Die Gemeinderäte

unterfertigten im Vorfeld einen Umlaufbeschluss. Nun wird ein formeller Beschluss gefasst. Alle Rechnungen, Lieferscheine etc. die diesem Projekt zugeordnet werden, haben die Kennung „163-12 HLFA1 FF Wetzles-2021“ zu tragen. Diese Ausgabe wird aus dem Budget Beschaffung HLFA1 FF Wetzles des Budgetjahres 2022 beglichen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Wohnung Bahnhofstraße 225/9; Vergabe nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.

Sachlage: Die Wohnung 225/9 wurde ausgeschrieben um weiteren Antragstellern Gelegenheit zu geben sich um die Anmietung zu bewerben. Die Kundmachung zur Bekanntgabe der Vermietung wurde am 28. April 2021 kundgemacht und wurde am 21. Mai 2021 abgenommen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet von den Wohnungsbesichtigungen. Der Bgm. verliest die Namen der BewerberInnen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung 225/9 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 19 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 19 Stk.

Davon gültig: 19 Stk.

Davon ungültig: 0 Stk.

Bewerber 3 - Meisel Christoph, 19 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung 225/9 wird gemäß der geheimen schriftlichen Abstimmung einstimmig an Meisel Christoph vergeben. Das Mietverhältnis beginnt ab sofort und die Miete beträgt gemäß der Ausschreibung € 211,47 + 10 % MwSt.

7. Wohnung Bahnhofstraße 222/9; Vergabe nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.

Sachlage: Die Wohnung 222/9 wurde ausgeschrieben um weiteren Antragstellern Gelegenheit zu geben sich um die Anmietung zu bewerben. Die Kundmachung zur Bekanntgabe der Vermietung wurde am 28. April 2021 kundgemacht und wurde am 21. Mai 2021 abgenommen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung 222/9 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 19 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 19 Stk.

Davon gültig: 19 Stk.

Davon ungültig: 0 Stk.

Bewerber 2 - Helmut Rossmann, 1 Stimme

Bewerber 4 - Kerstin Waltenberger, 18 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung 222/9 wird gemäß der geheimen schriftlichen Abstimmung mehrheitlich an Kerstin Waltenberger vergeben. Das Mietverhältnis beginnt ab sofort und die Miete beträgt gemäß der Ausschreibung € 155,54 + 10 % MwSt.

8. Hans Matthaer-Stiftungsfonds; Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zum RA 2020 – Bgm.

Sachlage: Folgende Stellungnahme wurde vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung am 15. April 2021 eingehend übergeben:

„IVW3-STF-1090201/021-2021 "Hans Matthaer-Stiftungsfonds" - RA 2020

Sehr geehrtes Vertretungsorgan! Der Rechnungsabschluss 2020 des „Hans Matthaer-Stiftungsfonds“ wird vorbehaltlich einer späteren Prüfung durch die Abteilung Finanzen/BU-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung fondsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Die Fondsbehörde weist jedoch auf folgenden Umstand hin: > Aufgrund der derzeitigen Zinssituation können mit einem Sparbuch kaum noch Erträge erwirtschaftet werden (RA 2020: € 10,69). Um die Ertragskraft des vorhandenen Fondsvermögens zu steigern, wäre eine Änderung in der Veranlagung - z.B. in Wertpapiere - zu überdenken (vgl. Schreiben vom 12. März 2019, Zahl IVW3-STF-1090201/019-2019). Gemäß § 4 der Satzung wird der „Hans Matthaer-Stiftungsfonds“ von der Stadtgemeinde Weitra verwaltet. Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF, ist sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in seiner nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Der Bgm. berichtet von anstehenden Überlegungen in dieser Sache. Das Risiko einer einträglicheren Veranlagung wird entsprechend berücksichtigt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Der Bericht möge von den Mandataren zur Kenntnis genommen werden. **Kein Antrag.**

9. Bauhof; Beschaffung Elektrofahrzeug Peugeot Lieferwagen – StR Ing. Walter

Sachlage: Im VA2021 wurden Budgetmittel zur Anschaffung eines Bauhoffahrzeuges veranschlagt. StR Ing. Walter hat Kostenvoranschläge bei 2 Anbietern eingeholt. Es handelt sich bei den angebotenen Fahrzeugen um Elektrofahrzeuge des Herstellers Peugeot. Die aktuelle Förderung ist bei den Angeboten noch nicht abgezogen.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Er berichtet von verschiedenen Besichtigungen anderer Modelle und Probefahrten und der umfangreichen Förderlandschaft. Die Lieferzeit wird ca. ein halbes Jahr dauern. Er informiert, dass dem Zustand der aktuell vorhandenen Fahrzeugen entsprechend, in naher Zukunft weitere Beschaffungen anstehend sind. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Es soll ein Elektrofahrzeug der Firma Peugeot gemäß dem beiliegenden Angebot erworben werden. Es können Förderung in der Höhe von € 10.500,00 vom Bund und € 5.000,00 Sonderbedarfszuweisung vom Land für diese Beschaffung lukriert werden. Der Kauf erfolgt gemäß einem Angebot des Lagerhauses Weitra. Angebotsnummer 375454 vom 22.05.2021 zu einem Preis von € 32.900,00 brutto vor den Förderungen.

Listenpreis - Händlerrabatt - Händleranteil (2.000€)	€ 27.416,67	€ 32.900,00
abzüglich € 10.500 Bundesförderung	€ 10.500,00	€ 22.400,00
Sonder-Bedarfszuweisung	€ 5.000,00	€ 17.400,00
	Nettokosten	€ 14.500,00
	<u>Bruttokosten</u>	<u>€ 17.400,00</u>
	Anhängerkupplung	€ 1.150,00
	Dachträger 2 Stück	€ 240,00
	inkl. Mwst, Montage und Arbeitszeit	
	<u>SUMME inkl. Mwst</u>	<u>€ 18.790,00</u>

Alle Rechnungen, Lieferscheine etc. die diesem Projekt zugeordnet werden, haben die Kennung „Beschaffung Bauhoffahrzeug-2021“ zu tragen. Diese Ausgabe wird aus dem Budget,

Beschaffung Bauhoffahrzeug-2021, aus dem Budget 2021 beglichen. Liefertermin Oktober 2021.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Bericht des Bürgermeisters

Die Vzbgmin. berichtet, dass das Theaterfest auf Schloss Weitra auch heuer, auf Grund der COVID-19-Einschränkungen, nicht stattfinden wird. Das aktuell vorbereitete Stück, Wiener Blut, soll im nächsten Jahr zur Aufführung gebracht werden. Frau Stütz hat mit 31.05.2021 die Geschäftsführung beim Festival zurückgelegt. Gespräche mit nachfolgenden Personen sind vielversprechend. Im Textilmuseum gibt es eine neue Sonderausstellung mit dem Motto Kaiser Friedrich der Schöne und die Mode seiner Zeit. Im Schloss gibt es neue Sonderausstellungen und einen neuen Shop. Eine Besichtigung wäre lohnend.

Der Bgm. informiert darüber, dass sich die COVID-19-Pandemie weiterhin auf die Sitzungen auswirkt. Die Schutzmaßnahmen werden eingehalten. Die 3G-Regeln sollten eingehalten werden. Selbsttests liegen im Bgm.-Büro auf. Dank an die Mandatäre und Mitarbeiter bei den Vorbereitungen für das Jubiläum 2021. Die Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner konnte empfangen werden. Dabei konnten das Schloss und die Biermeile etc. vorgestellt werden.

Der Bgm. spricht den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes für die Schaffung der Aktivitäten im Rahmen des Bierjubiläums an. Dazu wird die Festschrift und weitere geschaffene Dinge (Bierbox), im Rahmen des Jubiläums an die Mandatäre übergeben.

Er berichtet vom Besuch von Verteidigungsministerin Mag. Klaudia Tanner in der Kaserne Weitra. Auch die Wehrsprecher der Fraktionen im Parlament waren in Weitra. Obstlt. Bachner setzt sich sehr für Weitra und seine Kaserne ein.

Dank an die Mandatare und Mitarbeiter für den Einsatz im Rahmen der Teststraße in Weitra.

Auch steigt die Nachfrage zur Vergabe von Handysignaturen in den Gemeinden. Weitra macht dieses Service seit 2014 für unsere Bürger und ist damit die einzige Gemeinde im gesamten Bezirk.

Es gibt einen neuen Postenkommandanten bei der Polizei Weitra, Herrn Georg Preis.

Pater Markus wird die Pfarre Weitra zukünftig übernehmen.

Den Mandataren wird für den Arbeitseinsatz beim Xundwärtspark gedankt. StR Ing. Opel und StR Huber werden besonders hervorgehoben.

Im Baufeld Reinprechtsfeld sind bereits 6 Parzellen reserviert.

Das Lainsitztal TV hat bereits die erste Folge online gestellt. Diese könnte angesehen und auf Facebook geteilt werden.

Das kostenlose WLAN-Service WIFI4EU ist seit heute in Betrieb. Markus Zwingenberger hat die technischen Anlagen installiert. Es gibt dieses Service am Kirchenplatz, Rathausplatz, Bahnhof, Sparkasseplatz und am Hausschachen.

Am 1. Juni beginnt der neue Mitarbeiter im Bauhof, Thomas Hüttler. Melanie Huber arbeitet bereits. Diese ist als Vertretung für die in Karenz befindliche Sarah Buchinger angestellt. Ferialpraktikanten werden im Sommer im Tourismusbüro, am Bauhof und im Archiv mitarbeiten.

Das größte Projekt steht mit der Erweiterung und der Sanierung des KG Kalvarienbergs an. Auch das Projekt Reinprechtsfeld wird uns weiterhin fordern.

Ein Betriebstag für Mitarbeiter und Mandatare wird organisiert werden.

Der Steg beim FZZ Hausschachen wurde erneuert. Im Gabrielental gibt es eine neue Brücke bei der Karolinenwiese. Dank gilt hier den Brüdern Glaser aus Sulz für ihre Unterstützung. Die Jugend macht einen Aktionstag im Gabrielental. Dabei werden die Bänke saniert.

Eine Ehrungssitzung wird im Sommer angekündigt.

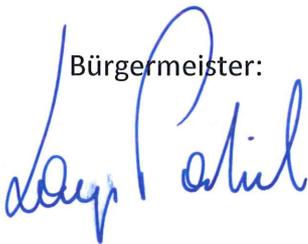
Am 05. Juni will der neue Wirt den Rathskeller eröffnen und er lädt alle Mandate dazu ein. Leider kann auf Grund der aktuellen Situation keine große Auftaktveranstaltung stattfinden.

Es folgen Gratulationen an zeitnah Geburtstag feiernde Mandatäre und Mitarbeiter.

Die Sitzung schließt mit dem Applaus der Mandatäre.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Bürgermeister:



Protokollführer:



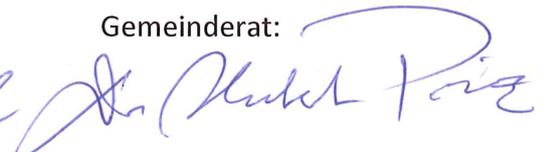
Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **12. Aug. 2021** genehmigt.